

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten durch den Kreis Viersen vom 18.12.2014/29.12.2014^(Fn 1)

Der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Landrat Peter Ottmann - (im Folgenden „Kreis“) und die Gemeinde Niederkrüchten - vertreten durch Herrn Bürgermeister Herbert Winzen - (im Folgenden „Gemeinde“) schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 und des § 92 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) - SGV. NRW. 2030 - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Kreis führt im Auftrag und im Namen der Gemeinde die Bearbeitung der eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Gemeinde (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde) durch. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Träger der Aufgabe unberührt.

§ 2 Leistungen des Kreises

- (1) Der Kreis stellt das erforderliche Personal sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, die Beihilfeakten der Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung der §§ 85 ff. LBG sowie des § 13 BVO zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet der Kreis die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Beihilfebearbeitung schließt insbesondere die nachstehend aufgeführten Leistungen mit ein:
 - Pflege der Stammdaten im Beihilfebearbeitungsprogramm BeihilfeNRW,
 - Bearbeitung und Festsetzung von Beihilfen in Krankheitsfällen oder bei Pflegebedürftigkeit sowie in Geburts- und Todesfällen,
 - Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Heilkuren, ambulante Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel,
 - Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz, stationären Aufenthalten, speziellen Heilbehandlungen (z. B. Entziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken), speziellen Hilfsmitteln,
 - einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen wie z.B. eine Erhöhung des Bemessungssatzes, Beihilfefähigkeit von wissenschaftlich noch nicht anerkannten Heilbehandlungen usw.,

- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen in Pflegefällen,
 - persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten,
 - Information der Beihilfeberechtigten über grundsätzliche Änderungen im Beihilferecht,
 - Bescheinigungen über Beihilfeansprüche,
 - Durchführung der Widerspruchsverfahren,
 - Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf Wunsch Teilnahme als Beistand an solchen Verfahren (die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt der Gemeinde selbst),
 - Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Pflege.
- (4) Der Kreis sichert eine zügige und zeitnahe Bearbeitung der Beihilfeanträge zu.

§ 3

Leistungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde stellt dem Kreis die für eine ordnungsgemäße Beihilfebearbeitung erforderlichen Personal- und Abrechnungsunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen Dateien erstellt und dem Kreis zugänglich macht.
- (3) Die Gemeinde teilt dem Kreis alle Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung mit. Darüber hinaus stellt die Gemeinde dem Kreis die zur Prüfung der Beihilfeberechtigung erforderlichen Personaldaten und Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung.
- (4) Änderungen, die den Beihilfeanspruch betreffen, sind der Beihilfestelle des Kreises vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde gibt diese Verpflichtung allen Beihilfeberechtigten bekannt.
- (5) Die Auszahlung der Beihilfen und sonstigen Erstattungsbeträge erfolgt durch die Gemeinde.
- (6) Die Rechnungsprüfung der Beihilfebearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Gemeinde erfolgt durch die Gemeinde nach deren Regelungen.

§ 4

Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Kreis von der Gemeinde mit einer Fallpauschale erstattet. Die Fallpauschale beträgt 22,00 EUR je beschiedenen Beihilfeantrag und beinhaltet sämtliche mit der Beihilfebearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten.
- (2) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Gemeinde die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden

Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

- (3) Eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Fallpauschale ist rechtzeitig vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes, spätestens bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr zu vereinbaren.

§ 5

Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der Kreis erstellt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eine Rechnung auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt im jeweiligen Jahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Rechnung wird der Gemeinde bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres bzw. bis zum 15.01. des darauffolgenden Jahres durch den Kreis übermittelt. Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Kreis erfolgt durch die Gemeinde bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres bzw. 31.01. des darauffolgenden Jahres.

§ 6

Datenschutz

- (1) Der Kreis verarbeitet die von der Gemeinde zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Auftrag der Gemeinde und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden vom Kreis nur zum Zwecke der Beihilfebearbeitung verwendet. Der Kreis darf die Daten nur nach den Weisungen der Gemeinde verarbeiten und nutzen. Weisungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Gemeinde ist für die Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten verantwortlich. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig ist.
- (3) Der Kreis erklärt sich damit einverstanden, dass die Gemeinde jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- (4) Der Kreis verpflichtet sich, die ihm von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

§ 7

Haftung

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferelevanten Personaldaten durch die Gemeinde oder die/den Beihilfeberechtigte/n nicht verantwortlich. Ein Verschulden der/des Beihilfeberechtigte/n wird der Gemeinde zugerechnet.

§ 8
Vereinbarungsdauer, Änderungen, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem Beteiligten sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang bei der anderen Vertragspartei) gekündigt wird.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Die Vereinbarung vom 10.12.2003/19.12.2003 tritt mit Ablauf des 30.06.2014 außer Kraft.

Viersen, 18.12.2014

Viersen, 29.12.2014

Für den Kreis Viersen:

Für die Gemeinde Niederkrüchten:

O t t m a n n
(Landrat)

W i n z e n
(Bürgermeister)

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten zur Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten vom 18.12.2014/29.12.2014 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-VIE-GkG

Düsseldorf, den 26. März 2015

Im Auftrag

B u s c h w a

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 2015, 197. Jg., Nr. 15 vom 09.04.2015,
S. 137.